

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 641.

17. FEBRUAR 1928.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat zufolge Korrektion bzw. Verbreiterung der Kantonsstrasse im Unterdorf den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4462 vom 12. Oktober 1917 genehmigten Bebauungsplan betreffend den Strassenzug von der Aarebrücke bis zur Strassenabzweigung bei der Kapelle (Blatt Nr. 2) abändern lassen.

Die Planabänderung (Plan Nr. 2133) war nach § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 unter entsprechender Auskündigung im Lokalanzeiger vom 15. und 22. Dezember 1927 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Die innert nützlicher Frist eingereichten 4 Einsprachen sind vom Gemeinderat auf gutlichem Wege erledigt worden.

Die Gemeindeversammlung hat der Vorlage am 31. Januar 1928 die Zustimmung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen legt nunmehr mit Schreiben vom 8. Februar 1928 die Planabänderung zur Genehmigung vor.

Die Prüfung der Vorlage erzeigt, dass fraglicher Strassenzug eine Breite von 6.40 m resp. 7.20<sup>m</sup> in Kurven und einen Baulinienabstand<sup>von</sup> 17.40 - 18.50 m aufweist.

Die Anlage kann nicht beanstandet werden.

II. Demgemäss wird in Anwendung von §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem abgeänderten Bebauungsplan (Blatt Nr. 2) der Einwohnergemeinde Niedergösgen betreffend den Strassenzug von der Aarebrücke bis Strassenabzweigung bei der Kapelle wird die Genehmigung erteilt.

Ben-Departement (2). Kantonsingenieur (2).  
mit Doppel d. Planes Nr. 2133.  
Verzeichnet am Punkt II. Alten.

Der Staatsschreiber:

*E. Bachmann*